

Werk

Titel: Die freien Gemeinden insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern

Autor: Hellmuth, H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1917

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0036|log60

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Stets kehrt der Verfasser, namentlich bei den häufigen Streitfragen, den Kern der Sache hervor und vertritt mit guter Begründung den eigenen Standpunkt, wo sich seine wissenschaftliche Auffassung, und zwar nicht gerade selten, mit der herrschenden Meinung auseinandersetzen zu müssen glaubt. Auf Einzelheiten muß in diesem Rahmen leider verzichtet werden. Einzig zu wünschen wäre, daß der Verfasser seine Absicht, Vergleiche mit der Rechtslage anderer Staaten zu ziehen, möglichst bei allen wichtigeren Fragen durchgeführt hätte. Abgesehen davon macht sich die Arbeit für Forschungen in dem von ihr behandelten Gebiete dank ihres ernstlichen Eingehens auf die Materie unentbehrlich. Dr. H. Hellmuth.

Die freien Gemeinden insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern. Von einem Juristen. 104 S. München 1914. Kommissionsverlag von Herder u. Co. — 80 Pfg.

Der Verfasser will nach den einleitenden Worten der Arbeit geschichtlich und rechtlich eine Frage behandeln, die „seit mehr als einem halben Jahrhundert, ganz besonders aber in den letzten Jahren das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt und viele mit ernster Sorge um das Wohl des Staates und der Kirche erfüllt“.

Unter Darstellung des geschichtlichen Werdeganges der sog. freien Gemeinden umschreibt er deren gegenwärtiges „tatsächliches Verhältnis“, das er als „Gleichstellung mit einer genehmigten Privatgesellschaft“ bezeichnet, dem er aber als einem „verfassungswidrigen Zustande“ die Daseinsberechtigung abspricht. Dieses Urteil begründet der Verfasser zunächst mit der christentumsfeindlichen Weltanschauung der Anhänger der freien Gemeinden und führt zur Beleuchtung dieser Tatsache zahlreiche Stellen aus den Schriften der freireligiösen Führer an. Sodann geht der Verfasser daran, nachzuweisen, daß für eine rechtlich begründete Stellung der freien Gemeinden auch nach dem „christlichen Charakter“ der bayerischen Verfassung, insbesondere nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen über die Gewissensfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht kein Raum gegeben sei. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1889 (V.G.H.E. Bd. XI S. 17), die in Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Religionsediktes den Austritt aus einer anerkannten Kirchengesellschaft und den Eintritt in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung für zulässig und rechtswirksam erklärte, wird vom Verfasser bekämpft, da sie den Verfassungsbestimmungen über den Glaubenswechsel (im weitesten Sinne des Wortes) nicht gerecht würde, die die freie Glaubenswahl der Volljährigen auf die anerkannten Religionsgesellschaften beschränkten und daher auch die religiöse Erziehung der Kinder nur in einer der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zuließen. Schließlich stehe auch die staatliche Duldung der sog.